

## Anlage 1

<b>ALT</b>	<b>NEU</b>
<p><b>§ 7 Grundstücksbegriff</b></p> <p>(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammen-hängende Grundbesitz, der - ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung - eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.</p>	<p><b>§ 7 Grundstücksbegriff</b></p> <p>(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der - ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung - eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet. <u>§ 70 Abs. 2 Bewertungsgesetz findet keine Anwendung.</u></p>